

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
LeukämieHilfe München e.V., Goethestraße 72, 80336 München



Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensm

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Lakechallenge - Bayern, Herr Manfred Kager, Pfalzstraße 34, 86343 Königsbrunn

Betrag der Zuwendung in € - in Ziffern - - in Buchstaben - Tag der Zuwendung:

500,00 Fünfhundert 01.03.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München, StNr. 143/218/80135, vom 30. Oktober 2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016-2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ... StNr. ... mit Bescheid vom ... nach § 60 a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung ...

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

München, 09.04.2021

Elke Zölzer (stellv. Vorsitzende)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).